



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 07/2022

Velen, 16.09.2022

Inhalt:

Seite:

1. Ratssitzung am 26.08.2022 44
2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Velen 47
3. Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Waldvelen gem. § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW 50

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Ratssitzung am 26.08.2022

STADT VELEN
Die Bürgermeisterin

15. September 2022

Am Montag, dem 26.09.2022, findet um 17:30 Uhr im Burghaus Ramsdorf eine Sitzung **des Rates** der Stadt Velen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
2. Künftiger Standort der Walburgisgrundschule in Ramsdorf
SV 91/2022
3. Erneuerbare Energien
Wärmeversorgung für das Siedlungsquartier Musekamp
SV 75/2022 1. Ergänzung
4. Aufstellen von Beutelspendern und -sammelstellen für Hundekot an relevanten Orten in Velen und Ramsdorf
Festlegung der Standorte
Außerplanmäßige Ausgabe in 2022 bzw. Mittelbereitstellung in 2023
SV 62/2022 1. Ergänzung
5. Ärztehaus in Velen
Parkraum- und Verkehrsleitkonzept
SV 65/2022
6. Ortskernsanierung Ramsdorf
Basisvariante zur Verkehrsführung
SV 79/2022
7. Bebauungsplan BS 48 „Krückling“
Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungszeitraum gemäß §§ 3 und 4 Absatz 2 BauGB
Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB
Beschluss zur erneuten Behörden- und sonstigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB
SV 64/2022
8. Erneuerbare Energien
Freiflächenphotovoltaik
Kriterienkatalog (Antrag der SPD-Fraktion vom 06.05.2022)
SV 82/2022 1. Ergänzung
9. Investitionen für die Freibäder in Velen und Ramsdorf
Digitalisierung
Erneuerbare Energien
SV 74/2022

10. Beteiligung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH an der Serverland GmbH;
Zustimmung der Stadt Velen als Gesellschafterkommune;
SV 76/2022
11. Berichtspflicht über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine -
KommunalhaushaltsrechtsVO UA - vom 11.04.2022
SV 33/2022
12. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 mit Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Beschluss des Beteiligungsberichtes
SV 84/2022 1. Ergänzung
13. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

14. Inkrafttreten einer neuen Dienstanweisung Steuern für die Stadt Velen nebst Anlagen.
SV 47/2022
15. Erwerb eines bebauten Grundstücks
SV 93/2022
16. Bau eines kombinierten Geh-/Radwegs sowie Fahrbahnsanierung der Landesstraße 829 zwischen der Ortsdurchfahrt (OD) Velen und der Kreisstraße 11 (einschließlich Linksabbiegespur Siedlungsquartier Winningweg)
Vereinbarung der Stadt Velen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW
SV 70/2022
17. Erschließung Bebauungsplan BW 44 Musekamp
Planungsleistung 1-5, Entwässerung und Baustraße
Außerplanmäßige Ausgabe
Auftragsvergabe
SV 81/2022
18. Abraham-Frank-Sekundarschule
- Auftragsvergabe Erneuerung NSHV -
SV 94/2022
19. Bauhof der Stadt Velen
Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges
Auftragsvergabe
SV 73/2022
20. Modernisierung, Umstrukturierung und Erweiterung Bürgerrathaus Velen
Gewerke: Estricharbeiten, Innenputz, Bodenbelagsarbeiten, Fliesenarbeiten, Schlosserarbeiten sowie Malerarbeiten
SV 77/2022 1. Ergänzung

21. Modernisierung, Umstrukturierung und Erweiterung Bürgerrathaus Velen
Gewerk: Trockenbauarbeiten
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO
NW)
SV 71/2022
22. Niederschlagung einer Forderung
SV 92/2022
23. Mitteilungen und Anregungen

gez. Dagmar Jeske

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Velen

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Velen

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 17 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NW. S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Velen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.11.2022 – 15.03.2023** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
 - c) 100 m von Waldflächen.
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen.
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern.

- f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz NRW oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens zwei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Bürgermeisterin der Stadt Velen, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angabe zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen. Die Daten werden anschließend der Feuerwehr-Kreisleitstelle in Borken zur Information übermittelt.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemein abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde, in diesem Fall die Bürgermeisterin der Stadt Velen als örtliche Ordnungsbehörde, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des

Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zugelassen werden.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, und dem Kreis Borken als untere Landschaftsbehörde und als untere Abfallwirtschaftsbehörde, wird, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Pflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum 28.02. abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster*, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Velen, 25.08.2022

Stadt Velen
Die Bürgermeisterin

gez. Dagmar Jeske

3. **Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Waldvelen gem. § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Martin Wülfing



Alter Kasernenring 12 ♦ 46325 Borken ♦ Ruf 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de ♦ info@swo-vermessung.de

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Waldvelen gem. § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW

Im Rahmen einer Teilungsvermessung sind die Grenzen des Grundstückes **Brookweg 16** in **Velen**, Gemarkung **Waldvelen**, Flur **23**, Flurstück **30**, vermessen worden.

Das angrenzende Gewässerflurstück, Gemarkung **Waldvelen**, Flur **23**, Flurstück **32**, ist an seinen Grenzen von der Vermessung betroffen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen. Da die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.09.2022 zur Geschäftsbuchnummer 220586 in der Zeit vom **22.09.2022** bis **21.10.2022**.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Martin Wülfing,
Alter Kasernenring 12, 46325 Borken**

Dienstzeiten: Montag-Donnerstag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr, von 13:30 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache unter 02861/9201-0.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, den 14.09.2022

gez. Dipl.-Ing. Martin Wülfing,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur